

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 7. November 2002

Beschluss-Nr.: V 2282-50-2002

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Dresden S 10, Dresden-Neumarkt" nach 142 BauGB

1. Der Stadtrat billigt die Vorlage über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB für das Gebiet "Dresden S 10, Dresden-Neumarkt" einschließlich:

- des vorläufigen Berichtes über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Gebiet Dresden-Neumarkt (Stadtratsbeschluss Nr. V 1806-40-2002 vom 28.02.2002) und die Gründe, die die Festlegung eines Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren rechtfertigen,
- der definierten Sanierungsziele,
- des vorläufigen Kosten- und Maßnahmeplanes

gemäß Anlage 1 der Vorlage.

2. Der Stadtrat beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 142 (1) und (3) BauGB als Satzung. (Anlage 2)

Der Stadtrat beschließt, dass die Sanierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 (4) BauGB durchgeführt wird. Die Genehmigungspflicht nach § 144 (2) BauGB und die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB werden ausgeschlossen.

3. Der Stadtrat beschließt, die Stadtentwicklungs- und -sanierungsgesellschaft mbH (STESAD GmbH) als treuhänderischen Sanierungsträger (gemäß Anlage 3 der Vorlage) einzusetzen.

Ergebnis: angenommen mit 53 : 0 : 2 Stimmen

Original AGI
P. B. 686

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 17. Januar 2002

Beschluss-Nr.: V 1272-38-2002

Planungen zur Neumarktbebauung

hier:

Billigung des modifizierten städtebaulichen Konzeptes
(Beschluss Nr. 1615-41-96 vom 28.06.1996)

1. Der Stadtrat billigt das auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. A 146-16-2000 vom 13.07.2000 modifizierte städtebauliche Konzept mit einer Ergänzung der Fassadenrekonstruktionen unter Beachtung der Stellungnahme der Gesellschaft zur Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche e. V. vom 20.12.1999.
2. Für die nicht von der Änderung betroffenen Grundstücke sowie hinsichtlich der grundsätzlichen Aussagen zu städtebaulichen, gestalterischen, denkmalpflegerischen und funktionalen Themen gelten die Festlegungen des vom Stadtrat am 28.06.1996 (Beschluss Nr. 1615-41-96) gebilligten städtebaulich-gestalterischen Konzeptes zum Wiederaufbau des Neumarktes (Entwurf der Gestaltungssatzung vom Januar 1995) weiter, jedoch mit folgender Ausnahme:

Der Punkt 5 des Beschlusses 1615-41-96 wird aufgehoben (Prüfung einer Bebauung des Gevierts vor dem Südflügel des Schlosses).

3. Die Nutzung des derzeitigen Parkplatzgeländes an der Schießgasse für den Bau einer Tiefgarage ist von der Stadtverwaltung zu untersuchen. In die Untersuchungen ist das Land Sachsen einzubeziehen.
4. Ruhender Verkehr

Für die verkehrliche Erschließung der Tiefgarage im Bereich des Quartiers Polizeipräsidium ist die Verbindung zur bestehenden Tiefgarage Coselpalais im Bereich II - Rampische Straße - planungsrechtlich zu sichern.

5. Quartier "Philharmonie"/Bereich B-Plan Nr. 157

Folgende städtebauliche und verkehrliche Regelungen sind bis zum 31.03.2002 zu sichern und dem Stadtrat sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau vorzulegen:

5.1 Bestimmung des Verkehrsraumes Wilsdruffer Straße und der südlichen Baugrenze des Quartiers

5.2 Bestimmung der Verkehrserschließung "Philharmonie"

6. Quartiere IV und V/Bereich Wohnbebauung Wilsdruffer Straße

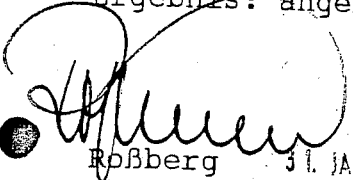
Für die Bebauung der nördlich der Wohnbebauung entstandenen Quartiere sind die planungsrechtlichen Grundsatzregelungen unter Einbeziehung aller Grundstückseigentümer vorzubereiten und dem Stadtrat sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis zum 31.03.2002 zur Bestätigung vorzulegen.

7. Quartier III/Anbau Polizeipräsidium

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf die baldmögliche Verwertung und Neuordnung des Anbaues Polizeipräsidium durch die Sächsische Staatsregierung hinzuwirken.

8. Die Verträge zwischen der Stadt und den Privaten sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau zur Kenntnis zu geben.

Ergebnis: angenommen mit 54 : 4 : 4 Stimmen


Roßberg 31. JAN. 2002
Oberbürgermeister

- Dresden-Altstadt I - Nr. 5 - Altstadt kern

Beschluß Nr. 220-13-90

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für das nachfolgend bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan für die Bezeichnung: "Dresden-Altstadt I - Nr. 5 - Altstadt kern".

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Fläche innerhalb der folgenden Straßen und Plätze (sofern nicht anders benannt):

Nord: Flußmitte

Ost: Schießgasse/Tzschirnerplatz/Akademiestraße/Bastionsgrenze "Venus" (jeweils ab Straßennitte)

Süd: Ernst-Thälmann-Straße (einschließlich)/Sophienstraße (ausschließlich)

West: Postplatz/Ostaallee/Aa Zwingerteich in Verlängerung bis Flußmitte (jeweils ausschließlich)

Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:1000.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

1. Sicherung historischer Bausubstanz
2. Ordnung und Sicherheit städtischer Gemeinbedarfsflächen.

Die Stadtverwaltung sichert die frühzeitige Bürgerbeteiligung aus dem bezeichneten Gebiet.

Der Aufstellungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

Der Beschluß wurde mit 92 ja-Stimmen, 1 nein-Stimme und 4 Stimmenthaltungen angenommen.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 20. Dezember 1996

Beschluß Nr.: 1950-50-1996

Bebauungsplan Nr. 157, Dresden-Altstadt I Nr. 21, Philharmonie
hier: 1. Aufstellungsbeschluß Bebauungsplan
2. Grenzen des Bebauungsplanes
3. Änderungsbeschluß Bebauungsplan Nr. 53, Dresden-Altstadt I Nr. 5, Altstadt kern

1. Der Stadtrat beschließt, für das Gebiet des Kulturpalastes und des Jüdenhofs einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 157, Dresden-Altstadt I Nr. 21, Philharmonie.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157, Dresden-Altstadt I Nr. 21, Philharmonie wird begrenzt durch eine Gerade, die 4 m vor den Gebäuden am Jüdenhof verläuft, im Norden, vom Schnittpunkt der Geraden mit der Verlängerung der Fassade des Johanneums Richtung Süden bis 10 m vor dem Kulturpalast, dann parallel zu dessen Nordwand und schließlich mit 15,5 m Abstand parallel zu dessen Ostwand im Osten, die südliche Straßenbegrenzungslinie der Wilsdruffer Straße im Süden und die Verlängerung der Mittelachse der Schloßstraße am Südwestflügel des Schlosses im Westen.

Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 243/2, 243/6, 243/7, 243/8, 243/9, 243/10, 2523/6, 2523/7, 2523/8 und Teile der Flurstücke 243/11, 243/13, 243/14, 243/15, 243/16, 243/17, 243/20, 2511/2, 2511/3, 2523/5, 2644/4 der Gemarkung Altstadt I.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan der Vorlage zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000.

3. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan Nr. 53, Dresden-Altstadt I Nr. 5, Altstadt kern, beschlossen am 13.12.1990, Beschluß-Nr. 220-13-90, durch Herausnahme des unter Punkt 2 bezeichneten Gebietes aus seinem Geltungsbereich.

Ergebnis : angenommen mit 43 : 2 Stimmen

gez. Dr. Wagner
Oberbürgermeister



ausgefertigt:
[Signature]
Schriftführerin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 28. Juni 1996

Beschluß Nr.: 1615-41-1996

Bebauungsplan Nr. 53 Dresden-Altestadt I Nr. 5 "Altstadtkern",
hier:

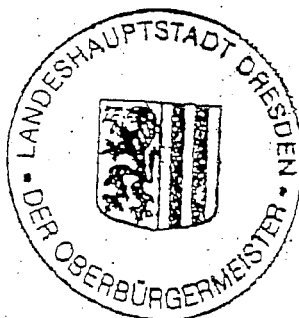
Billigung des städtebaulichen-gestalterischen Konzeptes für den
Wiederaufbau des Neumarktes

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat billigt das städtebaulich-gestalterische Konzept zum Wiederaufbau des Neumarktes.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Konzeptes und unter Berücksichtigung der hierzu abgegebenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange den Bebauungsplan Nr. 53 zu entwickeln und eine Gestaltungssatzung für die ganz oder teilweise noch unbebauten Quartiere des Neumarktbereiches zu erarbeiten.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, darüber hinaus auf die Ziele einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität der neu zu errichtenden Gebäude sowie der Kleinteiligkeit der künftigen Bebauung durch Realisierungswettbewerbe, Gutachterverfahren, städtebauliche Verträge usw. hinzuwirken.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Gestaltungsbeirat zur Begleitung der Bauvorhaben im Bereich Neumarkt zu berufen.
5. Gemäß der Gebietsbegrenzung ist das Geviert vor dem Südflügel (westlich der Schloßstraße) bei der weiteren Bearbeitung mit einzubeziehen.

Ergebnis : angenommen mit 46 : 0 Stimmen

gez. Dr. Wagner
Oberbürgermeister



ausgefertigt:

[Signature]
Schriftführer